

Satzung der THEATERFREUNDE BRAND 1903 e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Theaterfreunde Brand 1903 e.V. mit Sitz in Aachen-Brand und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung des Laienspiels und durch das Aufführen von Theaterstücken durch Kinder, Jugendliche und Erwachsene zur Förderung des kreativen Denkens und Handelns und fördert so die Mitgestaltung des kulturellen Geschehens in Brand.

§ 2 Der Verein

Der Verein (Körperschaft) ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Theaterfreunde Brand ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 4 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann aber eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26 EStG beschließen. Ebenso kann die Mitgliederversammlung für den Vorstand die Zahlungen von Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 EStG beschließen.

§ 6 Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft besteht aus:

Aktive Mitglieder:

Sind bei der Ausführung des Vereinszweckes tätig.

Inaktive Mitglieder:

Unterstützen den Verein durch Geld oder Sachspenden

Kinder und Jugendliche:

Sind Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr, die in allen Bereichen des Vereins mitwirken.

Ehrenmitglieder:

haben sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht.

2. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit verliehen. Ehrenmitgliedern steht Stimmrecht zu.
3. Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu beachten, sowie faire Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins gegenüber allen Mitgliedern zu zeigen.
4. Für ausreichenden Versicherungsschutz ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Zur Aufnahme von Personen, die das Volljährigkeitsalter noch nicht erreicht haben, ist eine Beitrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter des aufzunehmenden Mitglieds zu unterzeichnen. Der gesetzliche Vertreter haftet in diesem Fall für das nicht volljährige Mitglied.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Anerkennung einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch den Tod, durch den freiwilligen Austritt oder durch den Ausschluss eines Mitgliedes.
2. Der Austritt aus dem Verein muss durch eine schriftliche, an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt zum Jahresende.

§ 9 Ausschluss von Mitgliedern

1. Mitglieder, die die Einrichtungen des Vereins missbrauchen oder dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit absichtlich Schaden zufügen oder mit der Zahlung von Beiträgen oder mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten trotz Mahnung länger als ein halbes Jahr im Verzug bleiben, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied hat Recht auf Anhörung. Vorstandsmitglieder können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
2. Der Ausschluss aus dem Verein entbindet das ausgeschlossene Mitglied nicht von der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten.
3. Der Vorstand kann durch Beschluss auf den Anspruch des Vereins gegenüber nicht erfüllter Verbindlichkeiten ausgeschlossener Mitglieder verzichten.
4. Vorstandsmitglieder können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit ausgeschlossen werden.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig und zwar für jedes beginnende oder auslaufende Geschäftsjahr, in dem zu irgendeiner Zeit die Mitgliedschaft besteht oder bestanden hat.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt und können jederzeit neuen Kostensituationen angepasst werden.

§ 11 Vereinsorgane

1. Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen bei der Versammlung anwesenden aktiven Mitgliedern.
2. Alle Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und während der Versammlung anzuhören.
3. **Kinder und Jugendliche** bis zum 16. Lebensjahr können ihr Stimmrecht nicht persönlich ausüben. Das Stimmrecht wird durch den gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Bei mehreren Kindern mit dem gleichen gesetzlichen Vertreter zählt nur eine Stimme.
4. **Inaktive Mitglieder** haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres zusammen. Sie sollte innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Geschäftsjahres durchgeführt sein.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn besondere Gründe vorliegen oder wenn ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt.

6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin und bedarf der Textform.
7. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung der Angelegenheit der Theaterfreunde Brand, die durch die Satzung ausschließlich der Mitgliederversammlung zugewiesen wird insbesondere
 - a) die Wahl eines Vorstandes und die Ernennung eines Wahlleiters
 - b) die Festlegung der Grundsätze der Vereinsarbeit
 - c) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - d) die Ernennung zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - e) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Änderung der Satzung
 - g) die Auflösung des Vereins
 Bei Abstimmungen durch die Mitgliederversammlung gilt bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, mit Ausnahme von Beschlüssen nach § 12 Abs. 7 Buchstabe f) und g) mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird durch einen Protokollführer, der durch den Versammlungsleiter bestimmt wird, ein Protokoll erstellt und unterschrieben.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 GB besteht aus 3 Personen.
2. Neben den Vorstandsmitgliedern im Sinne des Absatzes 1 können weitere Beisitzer bestellt werden. Diese sind zur Vertretung des Vereins nicht berechtigt.

Zur Realisierung von Aktivitäten stellt der Vorstand das erforderliche Team zusammen. Hierzu sind alle Mitglieder einzuladen.

3. Die Mitglieder des Vorstandes haben einen nach der Benennung ihres Amtes bezeichneten Aufgabenbereich, der durch die Geschäftsordnung des Vorstandes erweitert, eingeschränkt oder in Teilbereichen delegiert werden kann. Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit für den gesamten Aufgabenbereich, der durch den Namen ihres Amtes umgrenzt wird, verantwortlich.

Die Mitglieder des Vorstands sowie sonstige Organ und Amtsträger haften dem Verein und seinen Mitgliedern für Schäden, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verursachen, nur bei vorsätzlichem Handeln.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Wahl des Vorstandes wird durch einen von der Mitgliederversammlung ernannten Wahlleiter geleitet.

6. a) In den Vorstand können nur aktive, volljährige Mitglieder gewählt werden, die dem Verein seit mindestens einem Jahr angehören.
 b) Mitglieder die dem Verein weniger als ein Jahr angehören, können auf Antrag kandidieren, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
 c) Kandidaten für ein Vorstandsamt müssen ihre Ideen für den weiteren Spielbetrieb der Mitgliederversammlung vorstellen.
7. Die Wahl zum Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung widerrufen werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Widerruf bedarf einer
 Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
 Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus einem unter § 9 Abs. 1 genannten Gründen aus, übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Aufgaben kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung, oder berufen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl der offenen Vorstandsposten ein.
8. Dem Vorstand der Theaterfreunde Brand obliegt die Beschlussfassung der Angelegenheiten des Vereins, die durch die Satzung ausschließlich dem Vorstand zugewiesen wird, insbesondere
 - a) die Festlegung der Geschäftsordnung
 - b) die Verwaltung des Vereins und des Vereinsvermögens im Sinne der §§ 5 und 6
 - c) die Festlegung von Eintrittsgeldern zu Veranstaltungen der Theaterfreunde Brand
9. Vorstandssitzungen werden durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
10. Der Vorstand und Mitglieder anderer Vereinsorgane können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 2b.a.ESTG bzw. eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 ESTG erhalten.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Die Beschlussfassung zur Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem

Zweck besonders einberufenen Versammlung aller Mitglieder der Theaterfreunde Brand gefasst werden. Zur Beschlussfassung ist hierbei die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller aktiven Mitglieder erforderlich. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann eine zweite Versammlung frühestens drei, spätestens sechs Wochen nach der ersten Versammlung einberufen werden. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2. Der Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Fall einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
3. Bei der Beschlussfassung der Auflösung des Vereins sind alle volljährigen Mitglieder stimmberechtigt.
4. Der Auflösungsbeschluss ist nur dann gültig, wenn alle aktiven und inaktiven Mitglieder zu allen die Auflösung betreffenden Versammlungen eingeladen worden sind. Die Einladung bedarf der Textform

§ 16 Auflösung des Vereins

- a) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bürgerverein Brand e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Schlusssatz

1. Diese Satzung wurde am 22. März 2026 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Anmerkung:

1. Die von der Mitgliederversammlung am 16. April 1989, am 26. Mai 1991, am 28. Februar 1993, am 21. April 1997, am 30. März 2014, am 26. März 2015, am 8. April 2024 sowie am 22. März 2026 beschlossenen Satzungsänderungen sind in der vorliegenden Fassung aktualisiert.